

# Angelsportverein e.V. Allensbach

**Der Schriftführer**

**Julian Kofler**  
Alemannenstraße 6  
D-78476 Allensbach



## Satzung Anglersportverein Allensbach e.V.

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Anglersportverein Allensbach“. Da der Verein bereits im Vereinsregister eingetragen ist, führt der im Namen den Zusatz „e.V.“

### § 2 Zweck

Der Anglersportverein Allensbach e.V. mit Sitz in 78476 Allensbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei unter dem Gesichtspunkt der besonderen Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, sowie der Landschaftspflege insbesondere am, im und auf dem Gnadensee.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- Durch Durchführung von Vereinsabenden (Anglerhock), die der Aufklärung und Anleitung der Mitglieder satzungsbezogener Themen dienen sollen.
- Durch ein Kursangebot zur Erlangung der Sportfischerprüfung. Diese Kurse bieten auch Nichtmitgliedern die Möglichkeit der Teilnahme.
- Durch praktischen Naturschutz, wie z.B. den Erhalt und Unterhalt von drei vereinseigenen Fischreisern, sowie nach Ansicht des Vereins notwendige und den Gegebenheiten angepasste partielle Reinigung des Seeufers.
- Durch Verwaltung von Bootsliegplätzen am Steg, Ufer und an Bojen.
- Durch Mitarbeit im Landesfischereiverband Baden e.V.

### § 3 Selbstlos

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand mit Einverständnis der Mitgliederversammlung.

### § 5 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehren- Mitgliedern. Aktives oder passives Mitglied kann jede unbescholtene und rechtsfähige Person werden; auch juristische Personen und Körperschaften können Mitglieder werden. Zu Ehrenmitgliedern können in der Jahreshauptversammlung Personen ernannt werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein oder das Fischereiwesen erworben haben.

### § 7 Eintritt

Die Anmeldung hat entweder durch den Aufnahmeersuchenden selbst oder durch Vermittlung eines Vereinsmitgliedes schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet nach Prüfung des Aufnahmegesuches der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet die Gründe der

Ablehnung dem Gesuchsteller bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft wird mit Bezahlung der Aufnahmegebühr, sowie des Jahresbeitrages und Aushändigung der Mitgliedskarte wirksam. Der Eintretende empfängt ein Exemplar der Satzung und wird auf diese verpflichtet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes dann, wenn dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ausgesprochen wurde
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung von der Mitgliederliste

## **§ 9 Ausschluss, Streichung**

(1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn:

1. Einem Mitglied unehrenhafte Handlungen nachgewiesen werden
2. Ein Mitglied wegen Fischereifrevels oder wiederholt wegen Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften bestraft worden ist.
3. Ein Mitglied auf irgendeine Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer schädigt.
4. Ein Mitglied auf irgendwelchen Vereinsangelegenheiten sich den gefassten Beschlüssen der Versammlung nicht fügt oder wiederholt gegen die Satzung verstößt.
5. Ein Mitglied durch unbegründetes dauerndes Fernbleiben von den Versammlungen, Sitzungen (Angelhock) oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins seine Interessenlosigkeit am Verein bekundet.
6. Ein Mitglied die Mitgliedschaft missbraucht zugunsten eigener oder fremder Interessen oder zu vereinsfremden Zwecken.

Die Entscheidung über den Ausschluss steht ausschließlich der Hauptversammlung zu. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Rechtfertigung ist in der nächsten Vorstandssitzung, sowie der nächsten Vereinssitzung (Angelhock) zu verlesen.

Die Beschlussfassung hat sofort nach Beendigung der noch etwa vorzunehmenden Erhebung statt zu finden. Zum Ausschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Entscheidung über die Streichung erfolgt per Vorstandsbeschluss. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht vollständig beglichen sind. Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(3) Sowohl beim freiwilligen Austritt, als auch beim Ausschluss und der Streichung aus der Mitgliederliste verliert das ausscheidende Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Die Entscheidungen zu den Beschlussfassungen nach den Absätzen (1) und (2) sind endgültig und können durch Anrufung der Gerichte nicht angefochten werden. Anstelle dessen steht dem Betroffenen die Anrufung des Schlichtungsausschusses (§9a der Satzung) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses diesem gegenüber zu.

## **§ 9a Schlichtungsausschuss**

Bei Widerspruch und in Streitfällen zu den zu § 9 der Satzung ergangenen Beschlüssen ist dem Vorstand ein unabhängiger Schlichtungsausschuss einzusetzen. Dieser setzt sich aus einem Nichtmitglied als Ausschussvorsitzenden und zwei nicht beteiligten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zusammen. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand in

geheimer Wahl bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist für die Beteiligten bindend. Bei Stimmengleichheit im Schlichtungsausschuss entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

### **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mehrheitlich über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Über eine Beitragsänderung kann nur die Jahreshauptversammlung entscheiden. Auf schriftlichen Antrag mindestens eines Mitgliedes oder des Vorstandes muss sich die Jahreshauptversammlung mit der Beitragsfestsetzung befassen. Der Beitrag für freiwillig ausgetretene Mitglieder ist das laufende Geschäftsjahr, in welchem die Abmeldung erfolgte, in voller Höhe zu entrichten.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es wird eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag erhoben. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind in der Jahreshauptversammlung festzusetzen. Der Jahresbeitrag ist in den ersten drei Monaten des Jahres zu entrichten. In besonders gelagerten Fällen ist der Vorstand berechtigt, Ausnahmen zu machen.

### **§ 12 Leitung des Vereins**

Der Vorstand des Vereins, dem die Leitung des Vereins obliegt, besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Kassierer

Schriftführer

Zusätzlich kann dem Vorstand

ein Bootswart

ein Gewässerwart und ein

Jugendleiter angehören.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder des Vereins werden in der Regel in der Jahreshauptversammlung, wenn nötig in geheimer Wahl, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt Ergänzungswahl in der nächsten Jahreshauptversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden vom 1. Vorsitzenden, nur bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden zur Beratung und Erledigung von Angelegenheiten einberufen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen. Der Vorstand hat die Beschlüsse des Vereins, an die er im Innenverhältnis gebunden ist, zur Ausführung zu bringen, wodurch jedoch seine Vertretungsbefugnis nach außen nicht beschränkt ist.

Der Vorstand beruft die Versammlungen und die Jahreshauptversammlung ein. Der Schriftführer führt in allen Versammlungen Protokoll, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung, bzw. Sitzung vorzulegen ist.

Der Kassierer hat Einnahmen und Ausgaben entsprechend der einzelnen Belege zu buchen. Diese Belege sind laufend zu nummerieren. Aus ihnen muss Zweck und Datum der Zahlung ersichtlich sein. Die Kasse ist jährlich abzuschließen. Der Abschluss ist von dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer zu unterzeichnen und den Kassenprüfern vorzulegen. Geldbeträge von mehr als 100,- € sind auf das Vereinskonto einzuzahlen. Das Sparkassenbuch, sowie die Unterlagen des Kontos sollen bei dem Kassierer verbleiben.

### **§ 13 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt und es geben der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer eine Erklärung ihrer Tätigkeit im verflossenen Jahr ab. Hierüber muss ein Jahresbericht von dem/der Schriftführer gefertigt werden. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und ein Kassenbericht vorzulegen. Zweck, Zahlung und Datum müssen aus den Belegen ersichtlich sein. Sie ist von zwei hierzu von der Hauptversammlung zu bestimmenden

Mitgliedern zu prüfen. Anträge zur Jahreshauptversammlung oder Änderung der Satzung müssen vorher schriftlich eingereicht werden. Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist mindestens eine Woche schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Allensbach einzuberufen.

#### **§ 14 Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangen. Im Übrigen gilt §13 der Satzung sinngemäß. Eine außerordentliche Hauptversammlung steht einer Jahreshauptversammlung gleich.

#### **§ 15**

Im Allgemeinen entscheiden die Hauptversammlungen der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimme. Zu einer Satzungs- oder Zweckänderung ist jedoch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung, oder außerordentlichen Hauptversammlung, zu der schriftlich geladen werden muss, unter Anführung einer Tagesordnung mit dem Punkt „Auflösung des Vereins“ und mit Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung von Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Allensbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 17 Änderung des Vereinszwecks**

Beschließt eine ordentlich einberufene Jahreshauptversammlung eine Änderung des Vereinszweckes, so wie unter § 2 festgelegt ist, und ergibt sich aus der Änderung, dass der Vereinszweck nicht mehr den amtlichen Kriterien oder Gemeinnützigkeit genügt, so fällt das bis zu dieser Jahreshauptversammlung gebildete Vereinsvermögen an die Gemeinde Allensbach. Die Gemeinde ist angewiesen das überstellte Vereinsvermögen wie unter § 16 beschrieben zu verwenden.

#### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde von der ordnungsgemäß ordentlichen Hauptversammlung am 16.03.1996 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Durch Eintrag der Satzungsänderung in das Vereinsregister wird die Satzung vom 04.09.1989 ungültig. Es gilt nunmehr die geänderte Satzung, welche am 03.09.1997 in das Vereinsregister unter der Vereinsregister- Nr. 217 des Amtsgerichtes Konstanz eingetragen und mit Schriftstück vom 03.09.1997 bestätigt wurde.

Durch Eintrag der Satzungsänderung in das Vereinsregister wird die Satzung vom 03.09.1997 ungültig. Es gilt nunmehr die geänderte Satzung, welche am 02.09.2011 in das Vereinsregister unter der Vereinsregister-Nr. 217 des Amtsgerichts Konstanz eingetragen und mit Schriftstück vom 02.09.2011 bestätigt wurde.

Durch Eintrag der Satzungsänderung in das Vereinsregister wird die Satzung vom 02.09.2011 ungültig. Es gilt nunmehr die geänderte Satzung, welche am 15.08.2019 in das Vereinsregister unter der Vereinsregister-Nr. 380217 des Amtsgerichts Freiburg eingetragen und mit Schriftstück vom 16.08.2019 bestätigt wurde.

Allensbach, den 15.09.2019